

B E G R Ü N D U N G

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Kirchberg für das Teilgebiet III gem. § 13 BBauG.

Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung für das Teilgebiet III wurde durch Verfügung der Bezirksregierung - Bezirksplanungsbehörde - in Koblenz vom 19.5.1964 genehmigt und mit der am 6.8.1964 erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die im Bebauungsplan III für die Schulen (Mittelpunktschulen, Realschule mit Sportplatz, Turnhalle und Schwimmbad) vorgesehene Fläche reicht nach den jetzt vorliegenden Planungen hierfür nicht aus. Es ist erforderlich, diese Fläche nach Westen hin in einer Tiefe von ca. 85 m in Breite des bereits vorgesehenen Schulgeländes zu erweitern. Die westliche Grenze des Schulgrundstücks verläuft nunmehr auf der westlichen Seite des Flurstücks Nr. 102 (Vorfluter). Diese Fläche wird von der vereinfachten Änderung erfaßt. Von der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 102 im Flur 42 verläuft die Begrenzung der vereinfachten Änderung etwa 40 m in südwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 22 im Flur 41, dann weitere 40 m in südöstlicher Richtung parallel zum Flurstück Nr. 102. Von hier zweigt sie im rechten Winkel nach Nord-Osten ab und verläuft 35 m parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 39 im Flur 49, dann rd. 65 m in südlicher Richtung, von hier in östlicher Richtung etwa 35 m weit parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 41 im Flur 49 und von dieser etwa 3 m entfernt bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 102.

Durch die Erweiterung des Schulgrundstücks kommt in Wegfall die in Flur 42 auf den Flurstücken Nr. 57, 58 und 61 sowie auf den Flurstücken Nr. 95, 96 und 102 (teilw.) und in Flur 49 auf den Flurstücken Nr. 39 und 40 (teilw.) vorgesehene Bebauung. Der Kinderspielplatz auf Flur 42 Flurstück Nr. 57 (teilw.) wird auf Flur 49, Flurstück Nr. 39 und 40 (teilw.) und der Wendehammer am Ende der B-Straße von Flur 42 Flurstück Nr. 57 (teilw.) auf Flur 41, Flurstück Nr. 22 (teilw.) verlegt.

Die für diese Bebauung erforderliche Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet III erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Es handelt sich lediglich um eine Vergrößerung des bereits vorgesehenen Schulgeländes. Das Gelände der vorgesehenen Erweiterung befindet sich im Eigentum der Stadt, des Zweckverbandes Realschule Kirchberg und des Schulverbandes Kirchberg. Von der vereinfachten Änderung werden weiter die Flurstücke Nr. 39 und 40 im Flur 49 betroffen. Die auf diesen beiden Grundstücken vorgenommene Änderung ist für deren Nutzung unbedeutend. Am äußeren Ende des Flurstücks Nr. 39 ist an Stelle von 5 Garagen ein Kinderspielplatz vorgesehen, der direkt an das Schulgelände angrenzt. An der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 40 tritt eine geringfügige Änderung dadurch ein, daß jetzt nur noch ein alleinstehendes Vierfamilienhaus an Stelle eines Vierfamilienhauses im Anschluß an gleiche Reihenhäuser eingeplant ist. Die Änderung des Bebauungsplanes ist auf die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung. Im Verhältnis zur Gesamtfläche wird ein geringer Teil der Wohnbebauung entzogen und die hierdurch freiwerdende Fläche für die benötigte Erweiterung des Schulgeländes bereitgestellt. Die Grundkonzeption der Wohnbebauung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Die durch die vereinfachte Änderung betroffenen Flurstücke sind in dem beigefügten Plan grün umrandet.

Die Interessen der Träger öffentlicher Belange werden nicht berührt.

Kirchberg, den 15. Juli 1966
Stadt- und Amtsverwaltung
K i r c h b e r g


Stadt- und Amtsbürgermeister.

Ausgefertigt: Kirchberg, 07. JAN. 1994	Stadt Kirchberg  Stadtbürgermeister	
---	--	--